

Haus-, Bade- und Saunaordnung für Bäder der Bäderbetriebsgesellschaft Hadeln GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Bädern und in der Sauna
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede Besucherin / jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u.ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.
- 1.3 Geschlossene Gruppen werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung zugelassen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
- 1.4 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, missbräuchliche Benutzung oder Verunreinigungen haftet der Gast für den Schaden. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind dem Schwimmbadpersonal sofort zu melden.
- 1.5 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den gesetzlichen Bestimmungen, den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- Das Mitbringen und Verzehren von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln,
- Das Rauchen in allen Räumlichkeiten und im Badebereich des Freibades. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten etc. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- Der Betrieb von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten,
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung (Ausnahmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse erfordern die Genehmigung der Betriebsleitung)
- Das Mitführen von Glas, Flaschen und scharfen Gegenständen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,

- Das Wegwerfen von Glas, Flaschen, scharfen Gegenständen und jeglicher Art von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behälter,
 - Das Mitbringen von Tieren,
 - Die Mitnahme von Kinderwagen in die Räume des Hallenbades. Bei ausreichenden Platzverhältnissen können diese in Absprache mit dem Schwimmbadpersonal in der Eingangshalle abgestellt werden.
 - Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.
 - Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und Schwimm- und Saunaräume mit Straßenschuhen.
- 1.6. Die Betätigung von Fenster-, Lüftungs- und Ventilatoreinrichtungen sowie sonstige technische Anlagen haben ausschließlich durch das Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Anlagen, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu Regressforderungen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.
- 1.7. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus-, Bade- und Saunaordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades bzw. der Sauna ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ein Hausverbot kann von der Geschäftsleitung ausgesprochen werden.
- 1.8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Schwimmbadpersonal bzw. die Geschäftsführung entgegen. Im Empfangsbereich liegen Lob- und Tadelkarten aus.
- 1.9. Liegegebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeiten des betreffenden Tages nicht abgeholt ist, wird vom Personal der Bäder in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- 1.10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Nach ca. 5 Wochen werden die Fundsachen dem örtlichen Fundbüro übergeben. Hygieneartikel werden sofort entsorgt.
- 1.11. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4d Abs. 6 und 6b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 1.12. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € pro Schlüssel zu entrichten. Sofern der Schlüssel unversehrt gefunden wird, wird der Betrag erstattet.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Der Zutritt zu den Bade- und Saunalandschaften ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades, der Saunen oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote, Damensaunatag, einschränken. Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, das Bad oder Teilbereiche vorübergehend zu schließen. Über eine anderweitige vorübergehende Schließung des Bades oder Teilbereiche sowie kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, z. B. für geschlossene Veranstaltungen oder Renovierungsarbeiten entscheiden die Geschäftsführer der Bäderbetriebsgesellschaft Hadeln GmbH. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht dadurch nicht
- 2.3 Die Benutzung der Einrichtungen der Anlage hat unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu enden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- 2.4 Vom Zutritt ausgeschlossen oder der Bäder verwiesen werden können insbesondere:
- Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung oder Betriebsfrieden stören;
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Wunden bzw. Hautausschlägen leiden;
 - Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.
 - Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Einrichtung nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.5 Kindern unter 8 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (ab 16 Jahren) gestattet.
- 2.6 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung
- 2.7 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Personen, die der Einrichtung verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgelder.

3. Haftung

- 3.1 Die Schwimmbad- und Saunagäste benutzen die Anlage einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.3 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld usw.) wird nicht gehaftet. Es wird empfohlen die vorgesehenen Garderoben, Garderobenschränke und Wertfächer zu benutzen.
- 3.4 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen,- Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.5 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Der Badegast muss die Zugangsberechtigung, Garderobenschrank- und Wertfachschlüssel und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 3.6 Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist unter Punkt 1.12 aufgeführt.
- 3.7 Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- 3.8 Die Bäderbetriebsgesellschaft Hadeln GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.


4. Ausnahmen

- 4.1 Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Hierauf wird rechtzeitig gesondert hingewiesen.

5. Maßnahmen

- 5.1 Bei wiederholter Missachtung der Anweisungen des Personales oder bei groben Verstößen kann, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ggfls. ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Otterndorf, den 01. Juli 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Zelt'.

Der Geschäftsführer